

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001 mit Gebührenverzeichnis**

Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854),
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz -LStrG- i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz am 12.02.1997 (GVBl. S. 39)

erlässt die Stadt Speyer auf Beschluß des Stadtrates vom 13.12.2001 folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen, für die die Stadt Speyer Baulastträger ist.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
  - der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung -§ 34 Abs. III LStrG-) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sondernutzungen sind z.B. für Freisitze, Warenstände, Sonnenschirme oder Blumenkübel erlaubnisbedürftig.
2. Die Sondernutzung nach Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.
4. Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der

öffentlichen Versorgung einschließlich der Abfall- und Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

5. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
6. Informations- und Verkaufsstände für gewerbliche Zwecke, Straßenhandel mit Obst, Gemüse, Süß-, Back- und Tabakwaren, sonstige ambulante Händler sowie der Verkauf von Modeschmuck und Lederwaren können nur genehmigt werden, wenn sie das Stadtbild nicht stören und keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen.
7. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
8. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht.
9. Bei der Beantragung von Aufgrabenehmigungen sind die Antragsteller gehalten, die genaue Anzahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Maßnahmendauer gemäß entsprechendem Vordruck der Stadt Speyer – Tiefbauabteilung – anzugeben.

### **§ 3 Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadtverwaltung Speyer kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.
2. Erlaubnisfrei sind insbesondere
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;

- an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 Meter nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
  - das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;
  - die Innenstadtbegrünung mit Blumenkübel, soweit sie in Abstimmung mit dem Bauamt erfolgt;
  - die Aufstellung der Restabfall- und Bioabfallbehälter zur Entleerung sowie die dauernde Aufstellung von Bioabfalltonnen soweit dies durch den Stadtrat beschlossen wird;
  - das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.
2. Eine nach anderen Vorschriften, insbesondere die der Satzungen über den Schutz des Altstadtbereiches und der Maximilianstraße, bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 4 Nr. 1. und 2. dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

## **§ 6a Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen**

1. Die Werbung mit Plakatständern wird auf 20 Stück je Veranstaltung begrenzt und ist nur als gezielter Hinweis für eine Veranstaltung möglich (d.h. es muss die Veranstaltung, der Veranstaltungsort und das Veranstaltungsdatum zwingend auf dem Plakat angegeben sein).  
Für Veranstaltungen Speyerer Vereine und anderer in Speyer ansässiger mildtätiger Organisationen oder zugelassener politischer Parteien kann ausnahmsweise darüber hinaus die Werbung mit Plakatständer zugelassen werden.

Bei städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können mehr als 20 Plakatständer und die Dauer der Aufstellung kann länger als zwei Wochen zugelassen werden (z.B. für kulturelle Veranstaltungen wie Opern-Konzerte, Museumsausstellungen usw.).

Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Speyer stattfinden wird nicht gestattet. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung (z.B. Maimarkt Mannheim, Landauer Wirtschaftswoche u.a.). In diesen Fällen wird die Anzahl der Plakatständer auf 10 Stück begrenzt.

2. Das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Maximilianstraße, Domplatz, Große Pfaffengasse, Allerheiligenstraße, Roßmarktstraße, Postplatz, Gilgenstraße, Bahnhofstraße, Eurichsgasse, Gutenbergstraße, Wormser Straße, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Pfaugasse, Salzturmstraße, Hasenpfehlstraße, Sonnengasse, Nikolausgasse sowie die Stadtmauerbereiche im Domgarten, am Hilgardgraben, Am Hirschgraben, am Eselsdamm und an der Nonnenbachstraße ist nicht genehmigungsfähig (s. Bestimmungen §§ 1 und 2 der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches vom 11.11.1975).
3. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
4. Das Aufstellen von Imbiß- und Verkaufsständen sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen in der Maximilianstraße werden nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen oder gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen.

#### **§ 6b**

#### **Sondernutzung auf der Maximilianstraße**

1. Die Aufstellfläche für Freisitze (siehe 3.2.1. der Gebührentabelle) ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße (§ 1 Nr. 3) zu halten.
2. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 von Hundert nicht überschreiten (900 Quadratmeter).

#### **§ 7**

#### **Verwaltungsgebühren**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben.
3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

#### **§ 8**

#### **Sondernutzungsgebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes

oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.

3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.
4. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
5. Für Veranstaltungen Speyerer Vereine und anderer in Speyer ansässiger gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen oder zugelassener politischer Parteien wird für die Werbung mit maximal 20 Plakatständer keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Aufstelldauer soll den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis zu drei Tagen nach der Veranstaltung nicht überschreiten. Wird die Aufstellung von mehr als 20 Plakatständern beantragt, so ist die übersteigende Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig.
6. Im Rahmen des Wahlkampfes wird die Aufstellung von 100 Plakatständern je zugelassener politischer Partei kostenfrei genehmigt. Die Aufstelldauer wird auf 3 Monate vor Wahltermin bis 2 Wochen nach Ablauf des Wahltermins begrenzt. Für den gleichen Zeitraum ist die Aufstellung von Informationsständen für die zugelassenen politischen Parteien gebührenpflichtig zu genehmigen.
7. Die Kernzeit für die Aufstellung von Tischen und Stühlen (Freisitz) ist die Zeit von April bis September eines jeden Jahres. Hier wird die Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Zeit außerhalb der Kernzeit, von Oktober bis März, wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
8. Die Stadt Speyer erhebt für das Aufgraben von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemarkung Speyer nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufgrabenehmigungsgebühr.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung.
2. Die Gebühren werden fällig
  - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
  - als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr
  - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekanntwerden der Sondernutzung.
3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 11** **Erstattung und Erlass von Gebühren**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekanntgegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
2. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Die Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Stadt geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 12** **Haftung**

1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

## **§ 13** **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m.§ 53 Abs. 1 Ziff. 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 5, 6 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).

## **§ 14** **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983
  - die Änderung der o.a. Satzung vom 06.02.1987;
  - Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983 i.d.F. vom 06.02.1987, vom 06.07.1995, 05.01.1998 und 01.03.2000

# Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer

## Gebührenverzeichnis

### 1. Verwaltungsgebühren

- 1.1 Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.
- 1.2 Die Verwaltungsgebühr beträgt, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, 25 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr (Ifd. Nr. 2.2 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses).
- 1.3 Für verspätete Anträge nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10,20 Euro erhoben.

### 2. Sondernutzungsgebühren

- 2.1 Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen I und II gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen.
- 2.2 Stufe I: Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse, Alter Marktplatz und Geschirrplätzel, Postplatz, Korngasse, ausgenommen Teilstück zwischen Wormser Straße und Bechergasse, Domvorplatz sowie Domplatz
- Stufe II: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer;

### 3. Gebührentabelle

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone I In Euro (€)	Gebühr Zone II in Euro (€)
<b>3.1 Aufstellen von Gegenständen</b>				
3.1.1	Warenauslegen, Schaukästen, Schirme, Blumenkübel pro qm	monatlich jährlich	5,10 51,10	4,10 40,90
3.1.2	Informations- und Verkaufsstände Für nicht gewerbliche Zwecke Für gewerbliche Zwecke	täglich täglich	10,20 76,70	7,70 51,10
<b>3.2 Bewirtung und Veranstaltungen</b>				
3.2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe ab 01.01.2000 pro qm ab 01.01.2002 pro qm	monatlich monatlich	6,10 8,20	3,60 5,10
3.2.2	Veranstaltungen im Interesse der Stadt (Dreikönigsmarkt, Fastnachtmarkt, etc.) sowie Veranstaltungen Speyerer Vereine, Parteien und mildtätiger Organisationen Für nicht gewerbliche Zwecke Für gewerbliche Zwecke	täglich täglich	20,50 51,10	20,50 51,10
<b>3.3 Werbung</b>				
3.3.1	Plakatständer pro Stück	täglich	entfällt	1,00

3.3.2	Großwerbetafeln	täglich	entfällt	2,50
3.3.3	Verteilen von Handzetteln	täglich	30	30
<b>3.4</b>	<b>Abstellen von Behältern und von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen - pro Anhänger, Fahrzeug oder Behälter</b>	täglich	1,50	1,00
<b>3.5</b>	<b>Fahnenmaste, Stützen, Transparente</b>	täglich	1,50 / 5,60	1,00 / 3,10
<b>3.6</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>			
3.6.1	Geschlossene Wartehallen, Verkaufshäuschen, Kioske Für diese Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum gilt § 45 I Landesstraßengesetz von Rhl.-Pf., die Benutzung richtet sich nach bürgerlichen Recht			
<b>3.7</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>			
3.7.1	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen, Lagerungen von Baustoffen und Baumaschinen pro qm	monatlich	1,50	1,00
3.7.2	Bei Baumaßnahmen, die lt. Angaben im Genehmigungsantrag länger als 3 Monate dauern, werden die Gebühren ab dem 3. Monat ermäßigt pro qm	monatlich	1,00	0,60
3.7.3	Bei Baumaßnahmen, die lt. Angaben im Genehmigungsantrag länger als 6 Monate dauern, können die Gebühren ab diesem Zeitpunkt ermäßigt werden pro qm	monatlich	0,80	0,60
3.7.4	Tagesbaustellen	pauschal	15,30	12,80
<b>3.8</b>	<b><u>Ambulantes Gewerbe</u></b>			
3.8.1	Verkaufsstände für Brezeln, Eis, Kuchen, usw. pro qm	monatlich	102,30	76,70
3.8.2	Verkauf von Speiseeis aus Bussen	monatlich	102,30	76,70
3.8.3	Straßenhandel	täglich monatlich	30,70 102,30	15,30 76,70
3.8.4	Verkauf von Maronen	monatlich	51,10	46,00
<b>3.9</b>	<b><u>Unterirdische Anlagen</u></b>			
3.9.1	Kabel- und Rohrleitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen pro lfd. m			
	bis 25 m Länge		1,50	0,80
	bis 100 m Länge		2,60	1,50
	über 100 m Länge		3,60	2,60
	über 1000 m Länge		6,10	4,10

3.9.2	Tankanlagen je qm	jährlich	6,10	5,10
3.9.3	Zuleitungen Tankanlagen je lfd. m	jährlich	3,10	2,60
<b>4.1</b>	<b>Aufgrabungen</b>			
	Bei fristgerechter Beantragung der Aufgrabgenehmigung bis vor Beginn der Aufgrabung (bei Störfällen bis 3 Tage danach)	10 Tage		
4.1.1.	für kleine Baumaßnahme (bis 2 Hausanschlüsse)		je 25	je 25
4.1.2.	für mittelgroße Baumaßnahmen (3-10 Hausanschlüsse und/oder Aufgrabungen bis 100 Meter)		75	75
4.1.3	für große Baumaßnahmen (ab 11 Hausanschlüsse und/oder Aufgrabungen ab 100 Meter)		150	150

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.